

Absender:

(KV-Stempel des Vertragsarztes)

An den
Zulassungsausschuss für Ärzte
Zulassungsbezirk Berlin
Masurenallee 6 A

14057 Berlin

Erklärung

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (Ausnahmeregelung für die Zulassung von Ärzten in gesperrten Planungsbereichen) erklären wir

.....
Vertragsarzt

.....
Antragsteller

die bisherige Einzelpraxis
 Berufsausübungsgemeinschaft (organisat. Zuordnung bei Herrn/Frau:))

in, Berlin, Verwaltungsbezirk

ab **(Achtung: generell nur zum Quartalsbeginn möglich! Zwischen dem Datum der Antragstellung und dem gewünschten Beginn der Zusammenarbeit ist zudem unbedingt eine Bearbeitungszeit von einem Quartal zu berücksichtigen.)**

gemeinschaftlich zu führen.

Eine Kopie des Gesellschaftsvertrages liegt dem Antrag bei.

Es ist uns bekannt, dass die beantragte Zulassung für den neu hinzukommenden Arzt (Antrag und zugehörige Unterlagen sind beigefügt) an die zu gründende Berufsausübungsgemeinschaft gebunden bleibt, solange im Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen bestehen. Wir erklären uns bereit, während dieses Zeitraums den zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Praxisumfang nach Art und Menge der Leistungen nicht wesentlich zu überschreiten.

Ferner ist uns bekannt, dass über die beantragte Zulassung und Bildung der Gemeinschaftspraxis erst dann entschieden werden kann, wenn die nach Maßgabe der §§ 23a bis 23g bzw. 23h der Bedarfsplanungs-Richtlinien vom Zulassungsausschuss festgelegten und uns zu übermittelnden Leistungsbeschränkungen von uns anerkannt werden.

Die Verwaltungsgebühren in Höhe von 120,- € je Mitglied der beantragten Berufsausübungsgemeinschaft sowie in Höhe von 100,- € für den Antrag auf Zulassung**, im vorliegenden Fall€, wurden entrichtet. Kopien der Einzahlungsbelege liegen den eingereichten Unterlagen bei.

.....
Vertragsarzt

.....
Antragsteller

Berlin, den

*Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G., Berlin, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE16 3006 0601 0001 0039 17, Verwendungszweck: Zulassung/Jobsharing

**Nach erfolgter Zulassung ist durch den neu zugelassenen Vertragsarzt eine Gebühr in Höhe von 400€ zu entrichten.

Merkblatt

Zusammenarbeit im Rahmen des Job-Sharing

Der Zulassungsausschuss hat einen Arzt in einem für Neuzulassungen gesperrten Planungsbereich zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem bereits zugelassenen Arzt mit den Rechtswirkungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zuzulassen, wenn die in den Bedarfsplanungs-Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Für den Antrag auf Zulassung ist erforderlich:

§ 4 Abs. 2-4 Ärzte-ZV

- die **erfolgte** Eintragung in einem Arztregister

Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

§ 18 Abs. 2-4 Ärzte-ZV

- Lebenslauf (aktuell, mit Datum versehen, unterschrieben, keine Kopie)
- Pol. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – Beleg-Art „0“ - (Übermittlung durch die Meldestelle direkt an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses)
- Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben.
- eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses
- eine Erklärung des Arztes, ob er rauschgiftsüchtig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Gemäß § 46 Abs. 1 c) Ärzte-ZV ist bei der Antragstellung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 120,- je Mitglied der zu gründenden Gemeinschaftspraxis sowie zusätzlich € 100,- für den Antrag auf Zulassung zu entrichten (bar oder per Überweisung an die Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G., Berlin, BLZ 300 606 01, Kto.-Nr. 000 100 3917). (Nach Eintritt der Bestandskraft der Zulassung sind 400,- € durch den neu zugelassenen Arzt zu entrichten.)

Es wird gebeten, den Antrag komplett mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

- **dass die Verwaltungsgebühr zum Zeitpunkt der Antragstellung fällig wird und**
- **der Zulassungsausschuss nur über vollständig vorliegende Anträge berät**

Durch den Vertragsarzt, der mit dem die Zulassung Beantragenden künftig in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig werden möchte, ist die beigefügte Erklärung einzureichen. Handelt es sich bei der Vertragspraxis um eine Berufsausübungsgemeinschaft, ist diese Erklärung von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und anzugeben, welchem Vertragsarzt der neu hinzu kommende Arzt organisatorisch zugeordnet werden soll.

Grundlagen der Job-Sharing-Partnerschaft

Gemäß § 95 Abs. 9 i.V.m. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ist die Zulassung eines Arztes im Rahmen des Job-Sharing nur möglich bei Abgabe der Verpflichtungserklärung der antragstellenden Ärzte, den Umfang der bisherigen Leistungserbringung in der Vertragsarztpraxis nicht wesentlich zu erhöhen. Diese Leistungsbeschränkung gilt generell für die Dauer von 10 Jahren der Job-Sharing-Zusammenarbeit, es sei denn, dass die Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich aufgehoben werden und die Job-Sharing-Praxis davon berührt wird. Da eine Entsperrung nur für so viele Neuzulassungen ausgesprochen wird bis zur erneuten Überschreitung der Grenze zur Überversorgung, können nur dementsprechend viele Job-Sharing-Zulassungen in reguläre Zulassungen gewandelt werden. Gibt

es mehrere Job-Sharing-Partnerschaften im Planungsbereich, ist die Dauer der Job-Sharing-Zulassung ausschlaggebend.

Der gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zugelassene Arzt wird nicht in die Bedarfsplanung einbezogen. Somit wird die Zulassung eines Arztes auch im gesperrten Planungsbereich möglich.

Der Arzt, der die Zulassung begehrt, muss **bereits bei Antragstellung** die Facharztanerkennung oder den Nachweis als Praktischer Arzt haben und im Arztregister eingetragen sein. Es ist nur die Zusammenarbeit von Ärzten der gleichen Fachgruppe möglich – Ausnahme: Zusammenarbeit von Allgemeinmedizinern, Prakt. Ärzten und hausärztlich tätigen Internisten sowie von Ärzten der Gruppe der Nervenärzte.

Der Arzt ist als gleichberechtigter Partner in die zu gründende bzw. zu erweiternde Berufsausübungsgemeinschaft aufzunehmen. Er ist sowohl im Praxisschild wie im Abrechnungsstempel aufzuführen. Er ist nicht nur für seine ärztliche Tätigkeit in der Praxis gemäß dem Berufsrecht verantwortlich sondern auch in die Verantwortung für die Berufsausübungsgemeinschaft als wirtschaftliche Einheit einbezogen. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend abzufassen und den Antragsunterlagen beizufügen. Die Begründung einer Scheinselbständigkeit ist nicht statthaft.

Die Erbringung von Leistungen, für die Abrechnungsgenehmigungen gesondert zu beantragen sind, ist durch den neu hinzukommenden Arzt erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Abt. Qualitätssicherung der Kassenärztliche Vereinigung Berlin möglich, auch wenn der bereits vorher in der Praxis tätige Arzt diese Genehmigungen hat. Das Leistungsspektrum der Praxis kann auch dann erweitert werden, wenn lediglich der neu hinzukommende Partner, nicht aber der bisherige Praxisinhaber über diese Qualifikationen und Abrechnungsgenehmigungen verfügt.

Die Aufteilung des Tätigkeitsumfangs in der Praxis ist allein den Partnern vorbehalten. Es gibt hierfür keine Minimal- oder Maximalvorgabe seitens des Gesetzgebers. Jedoch muss auch der Seniorpartner zwingend weiterhin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten kann zusätzlich erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Genehmigungen durch die Ärztekammer und den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin erteilt wurden.

Beginn der Job-Sharing-Partnerschaft und Bearbeitungsdauer des Antrags

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Planungen, dass der Beginn der Job-Sharing-Partnerschaft aufgrund der quartalsbezogen festzulegenden Leistungsbegrenzung nur zum Beginn eines Quartals und generell nicht rückwirkend genehmigt wird.

Der Antrag ist aufgrund des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen zweistufigen Genehmigungsverfahrens mindestens ein Quartal vor dem gewünschten Beginn der Anstellung einzureichen.

So ist beispielsweise für einen Beginn der Zusammenarbeit zum 01.01.2009 der Antrag spätestens bis zum 30.09.2008 einzureichen. Anträge, die in diesem Beispiel erst nach dem 01.10.2008 eingereicht werden, können erst zum 01.04.2009 berücksichtigt werden.

Der Gesellschaftsvertrag ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Beachten Sie bitte auch, dass

- **die Tätigkeit eines Arztes in der Vertragsarztpraxis nicht bereits nach Beantragung sondern erst nach erteilter Zulassung bzw. Genehmigung durch den Zulassungsausschuss oder den Vorstand statthaft ist**
- **dass der Vertragsarzt keinen Anspruch auf die Vergütung von Leistungen hat, die im Rahmen einer nicht genehmigten Tätigkeit in der Vertragsarztpraxis erbracht werden**

Vertretung in der Praxis ist nur statthaft, wenn der Praxisinhaber aufgrund von Krankheit, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung nicht in der Praxis weilt und einem Facharzt

der gleichen Fachgruppe die Vertretung überträgt. Vertretung aus den genannten Gründen ist bis zu 3 Monate innerhalb von 12 Monaten möglich. Sofern regelmäßige Abwesenheit an einzelnen Tagen auftritt, gilt gleichfalls der Zeitraum von 3 Monaten, in dem diese Abwesenheitstage anfallen, nicht jedoch eine Summierung der einzelnen Abwesenheitstage. Eine Abwesenheit von mehr als fünf Tagen bzw. regelmäßige Abwesenheit an einzelnen Tagen ist dem Arztregister unter Angabe des Vertreters formlos mitzuteilen - vgl. § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV.

Berechnung der Leistungsmengenobergrenze auf der Grundlage des bisherigen Leistungsumfangs der Praxis

Nach Vorliegen des Antrages fordert der Zulassungsausschuss **die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden letzten vier Quartalsabrechnungen aus eigener Tätigkeit des Antragstellers** von der KV Berlin an und legt auf dieser Basis plus jeweils 3% vom Fachgruppendurchschnitt die Obergrenzen für die Punktzahl und das Honorar quartalsbezogen fest und übermittelt dem Antragsteller diese Werte. Weiter zurückliegende Quartale können keine Berücksichtigung finden. Sollen noch nicht vorliegende Abrechnungen aktueller Quartale als Basis herangezogen werden, ist der Antrag erst dann zu stellen, wenn diese Abrechnungen vorliegen. Urlaub oder Krankheit in den Basisquartalen finden keine Berücksichtigung.

Sollte im Nachhinein eine rechnerische Richtigstellung der zugrundeliegenden Abrechnungsquartale erfolgen, werden auch die Leistungsgrenzen rückwirkend entsprechend angepasst.

Vorsorglich weist der Zulassungsausschuss auf Folgendes hin:

Sollte das von der KV Berlin zunächst übermittelte Punktzahlvolumen in den zu berücksichtigenden Quartalen später eine rechnerische Richtigstellung, Kürzung oder sonstige Berichtigung seitens der KV Berlin verändert werden, werden auch die darauf basierenden Leistungsobergrenzen rückwirkend zum Beginn der Job-Sharing-Zusammenarbeit angepasst.

Berechnung der Leistungsmengenobergrenze auf der Basis des Fachgruppendurchschnitts

Liegen weniger als vier Quartalsabrechnungen des Vertragsarztes aus **eigener** Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung vor, ist der Fachgruppendurchschnitt der letzten vier Quartalsabrechnungen als Basis der Leistungsobergrenzen heranzuziehen.

Wenn der Vertragsarzt im Basiszeitraum Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft war, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der geplanten Anstellung nicht mehr besteht, wird sein Anteil gemäß der vorliegenden Teilungserklärung bei Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft berücksichtigt.

Bei der Übernahme einer Praxis kann i.d.R. nicht auf die Punktzahlvolumina des bisherigen, nun ausgeschiedenen Praxisinhabers zurückgegriffen werden. Beantragt der Praxisnachfolger eine Job-Sharing-Partnerschaft bevor vier Quartalsabrechnungen aus eigener Tätigkeit nach Praxisübernahme vorliegen, ist der Fachgruppendurchschnitt heranzuziehen. Eine Ausnahme hierbei wird gemacht, wenn der bisherige Praxisinhaber als Juniorpartner weiterhin in der Praxis tätig wird oder der künftige Seniorpartner bereits als Junior in dieser Praxis tätig war.

Anerkennung der Leistungsobergrenzen durch den Antragsteller

Nach Feststellung der Leistungsobergrenzen durch den Zulassungsausschuss auf der Basis der durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin bereitgestellten Punktzahl- und Honorarvolumina bzw. Fachgruppendurchschnitte werden diese den Antragstellern übermittelt.

Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Punktwertfestlegung haben die antragstellenden Ärzte zu entscheiden, ob sie auf dieser Basis tätig werden möchten, was sie durch Rücksendung der von ihnen unterschriebenen Erklärung bekunden.

Liegt diese Erklärung dem Zulassungsausschuss nach Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung nicht vor, erlischt der Antrag, ohne dass eine Entscheidung darüber getroffen wird.

Verbindlichkeit der Leistungsobergrenzen, Neuberechnung bzw. Anpassung nach Beginn der Zusammenarbeit

Die in den Beschluss über die Zulassung und Partnerschaft aufzunehmenden Leistungsbeschränkungen sind für die künftige Dauer der gemeinsamen Tätigkeit im Rahmen der Rechtswirkung des § 101 Abs. 3 SGB V - Bindung an die Leistungsbeschränkung bis zur Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich, jedoch längstens für die Dauer von 10 Jahren - verbindlich. **Sie betreffen die Gesamtheit der budgetierten und nicht budgetierten Leistungen der Berufsausübungsgemeinschaft.** Werden im Abrechnungsquartal die vorgegebenen Punktzahlvolumina überschritten, erfolgt eine sachlich-rechnerische Berichtigung (Kappung) bis auf die jeweils festgelegte Obergrenze des betreffenden Quartals.

Die Ermittlung und Übermittlung des Anpassungsfaktors bezogen auf die künftige Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts gem. § 23 f der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen erfolgt durch die KV Berlin.

Wenn Änderungen des EBM oder vertragliche Vereinbarungen, die für das Fachgebiet der Ärzte maßgeblich sind, Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen haben, besteht für die Praxisinhaber das Recht, einen Antrag auf Neubestimmung der Leistungsbeschränkung zu stellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin oder die Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen können eine Neuberechnung beantragen, wenn Änderungen der Berechnung der für die Obergrenzen maßgeblichen Faktoren eine spürbare Veränderung bewirken und die Beibehaltung der durch den Zulassungsausschuss festgestellten Gesamtpunktzahlvolumina im Verhältnis zu den Ärzten der Fachgruppe eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung / Benachteiligung darstellen würde.

Veränderungen, die individuell die Praxis betreffen wie beispielsweise der Erwerb weiterer Qualifikationen oder die verstärkte Nachfrage von Patienten, führen dagegen **nicht** zu einer Neuberechnung bzw. Anpassung der Leistungsobergrenzen. Wenn das individuelle Leistungsspektrum der Praxis verändert oder erweitert wird, sind entsprechend andere Leistungen einzuschränken. Somit müssen die Antragsteller davon ausgehen, dass eine Leistungsmengenausweitung nach Beginn einer Job-Sharing-Partnerschaft nicht mehr möglich ist. Entsprechend sollte eine Job-Sharing-Partnerschaft nur dann beantragt werden, wenn die letzten vier vorliegenden Quartalsabrechnungen das Leistungsvolumen ausweisen, das sich die Partner ohne weiteren Zuwachs teilen wollen. Dies gilt für die Gesamtheit der budgetierten und nicht budgetierten Leistungen.

Im Falle der Entsperrung des Planungsbereiches entfällt die Beschränkung in Abhängigkeit von der Anzahl der möglichen Zulassungen und der bereits im Planungsbereich erteilten beschränkten Zulassungen in Abhängigkeit von ihrer bisherigen Dauer. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird die beschränkte Zulassung in eine Zulassung gemäß §24 Ä-ZV gewandelt, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf. In diesem Fall entfällt die Leistungsbegrenzung der Gemeinschaftspraxis.

In die Tagesordnung der Sitzung des Zulassungsausschusses werden nur Anträge aufgenommen, für die alle erforderlichen Unterlagen komplett vorliegen. Bitte beachten Sie daher unbedingt die Ihnen im Verlauf der Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle mitgeteilten Hinweise und Fristen.

Der Antrag auf Zulassung und Zusammenarbeit im Rahmen des Job-Sharing ist unter Beachtung der vorgenannten Hinweise **spätestens 3 Monate vor dem als Beginn der Zusammenarbeit geplanten Quartalsbeginn komplett mit allen erforderlichen Unterlagen** an den

Zulassungsausschuss für Ärzte, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin

zu richten. Anderenfalls kann die Genehmigung erst zu einem späteren Quartalsbeginn erteilt werden.

Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung

ggf. Kennziffer:.....

 Titel, Name, Vorname

 Privatanschrift

 Telefon

Zulassung zur vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung mit einer / einem

- Vollzulassung
 Teilzulassung
 vollen VA im Jobsharing
 hälftigen VA im Jobsharing

zum (geplant): _____, als: _____
Facharzt für / im Fachgebiet / ggf. Schwerpunkt

1 _____ Berlin, _____ - _____
 Praxisanschrift Verwaltungsbezirk

Praxistelefon: _____, Fax: _____

Weiterführung an alternativem Standort geplant (belegt ggf. mit einer Mietoption):

1 _____ Berlin, _____ - _____
 Praxisanschrift Verwaltungsbezirk

eingetragen im Arztregister der KV ggf. Bezirksstelle.....

Kopie Arztregisterauszug liegt anbei (nur bei Arztregistereintragung in anderem KV-Bereich notwendig!)

Ich habe vor, in zwei KV-Zulassungsbezirken gleichzeitig an der ambulanten, vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen - Einen Antrag auf Zweiteintragung im Arztregister der KV Berlin habe ich gestellt / werde ich stellen

aktuelle Beschäftigungsverhältnisse:

seit	Art der Tätigkeit	Ort	Umfang in Wochenstundenarbeits zeit	soll bestehen bleiben ja / nein

Die Antragsgebühr gem. § 46, 1b Ärzte-ZV in Höhe von € 100,- wurde auf das unten angegebene Konto des Zulassungsausschusses für Ärzte, Geschäftsstelle Kassenärztliche Vereinigung Berlin, mit dem Vermerk „Zulassungsgebühr“ überwiesen (Beleg anbei).

 Ort, Datum _____
Unterschrift

Formalitäten für den Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen/ psychotherapeutischen Versorgung

Achtung - unbedingte Voraussetzung:

Der Antragsteller **muss** zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einem Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein.

Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung auf eine ausgeschriebene Praxis innerhalb der im KV-Blatt mitgeteilten Frist mit dem Ziel einer **Zulassung** einzureichen:

- 1.) Antragsformular auf Zulassung zur vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung (mit Angabe der Kennziffer)
- 2.) Beleg über die erfolgte Entrichtung der Antragsgebühr in Höhe von 100,00 Euro (Bitte Angabe der Kennziffer bei Überweisung vermerken!)
- 3.) Lebenslauf im Original mit aktuellem Datum und Unterschrift (für jeden Antrag!)
- 4.) Drogen- u. Trunksucherklärung im Original mit aktuellem Datum und Unterschrift (für jeden Antrag!)
- 5.) Beleg über die erfolgte Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (**Beleg-Art „O“**, wird von der Meldestelle direkt an den Zulassungsausschuss geschickt), ein etwaig aus anderen Verfahren bei den Zulassungsgremien vorhandenes Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein
- 6.) Arztregisterauszug – nur falls nicht im Arztregister der KV Berlin eingetragen
 - falls bereits vorhanden, kann in Kopie eine Mietoption / ein Mietvertrag für die Praxisräume mit der eigenen Aufnahme eingereicht werden

Folgende Unterlagen können **zusätzlich** bei einem Antrag auf Zulassung eingereicht werden, wenn sich der ausgeschriebene Arztsitz derzeit in einer **örtlichen bzw. überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft** (öBAG / üBAG) befindet und diese fortgeführt werden soll:

- 1.) Antragsformular auf Gründung einer öBAG / üBAG (auch bei Veränderung der BAG!)
- 2.) Beleg über die erfolgte Entrichtung der Antragsgebühr in Höhe von 120,00 Euro für den neu hinzukommenden Arzt / Psychotherapeut
- 3.) Kopie des unterschriebenen Gesellschaftsvertrags (keine Entwürfe!)

Alle Antragsformulare und weitere Informationen finden sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin <http://www.kvberlin.de>.

Bitte reichen Sie soweit möglich alle Unterlagen zusammen ein und es gilt zu beachten, dass der Zulassungsausschuss über den Antrag erst entscheiden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

Soweit Bewerbungsmappen eingereicht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

HINWEIS:

Vorhandene Genehmigungen zur Abrechnung bestimmter Leistungen (s. nachstehende Merkblätter) aus anderen KV-Bereichen können u. U. von der KV Berlin übernommen werden. Bei Beantragung einer Zulassung bitte gleichzeitig an die Abteilung Qualitätssicherung wenden.

.....
Name, Vorname

Erklärung hinsichtlich Drogen- bzw. Trunksucht gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 Ärzte ZV

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht drogen- oder alkoholabhängig bin oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin. Ich habe mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen. Der Ausübung des ärztlichen Berufes stehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegen.

Außerdem erkläre ich, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausübung meiner ärztlichen Tätigkeit sowie kein Verfahren über die -auch vorläufige- Entziehung, das Ruhen der Approbation gegen mich anhängig ist bzw. war.

Datum

Unterschrift

§ 21 Ärzte-ZV

¹Ungeeignet für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ein Arzt, der aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. ²Das ist insbesondere zu vermuten, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig war. ³Wenn es zur Entscheidung über die Ungeeignetheit zur Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Satz 1 erforderlich ist, verlangt der Zulassungsausschuss vom Betroffenen, dass dieser innerhalb einer vom Zulassungsausschuss bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines vom Zulassungsausschuss bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorlegt. ⁴Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für erforderlich hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. ⁵Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.